



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. April 1970

Nr. 1697

Im Zuge des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962, Teilprogramm 1970, ist auch der Ausbau von Trottoirteilstücken an der Mittelgäustrasse in Gunzgen vorgesehen. In diesem Zusammenhang erwies sich die Ausarbeitung eines Strassen- und Baulinienplanes über ein grösseres Teilstück der Mittelgäustrasse als zweckmässig. Der betreffende Plan gelangte in der Zeit vom 16. Februar - 15. März 1970 auf dem Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn und beim Ammannamt in Gunzgen zur öffentlichen Auflage. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Einer Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat steht daher nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Ausbau der Kantonsstrasse mit Trottoirs notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Mittelgäustrasse in Gunzgen, von der Metzgerei Straub bis Gemeindegrenze Kappel, wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (2)

Iur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen,
mit 1 genehmigten Plan

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz
Schürch, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)